

lage anzunehmen. Dieses Verhältnis $M - M1 - F$ oder $MM1 - F$ erklärt am besten einerseits die Uebereinstimmung zwischen M und F und anderseits ihre Verschiedenheit. Welche besonderen Lesarten von F schon in $M1$ standen, ist belanglos, da sie unbedeutend sind und keinen Schluss gestatten auf eine von M unabhängige Vorlage. Als wichtiges Ergebnis des Vergleiches von F und M ist also festzuhalten, dass die Hs. F , die von Boehmer und Jaffé herangezogen wurde, für uns als wertlos ausscheidet, da wir in M mit grösster Wahrscheinlichkeit die Vorlage, wenigstens die mittelbare von F besitzen. Nur M und W kommen also noch in Betracht.

b. Das Verhältnis von M und W .

Ueber die Vorlage von M bemerkt Gamans am Rande der ersten Seite von M zu der Ueberschrift *Vita Arnoldi Aepi Mag.*: 'ita non in capite huius Ms, sed in fronte ipsius libri exteriore clausi subrubeo coriaceo involucro inscriptum'. In der Vorlage stand also die Ueberschrift nicht über dem Text, sondern aussen auf dem rötlichen Ledereinband¹. Nun fehlt in W über dem Text jede Ueberschrift. Ferner kann der dunkelbraune Ledereinband des Cod. W als 'subrubeum coriaceum involucrum' bezeichnet werden. Auf der Aussenseite des Einbandes sind noch Tintenspuren festzustellen, jedoch ist von einer Schrift nichts mehr zu erkennen. Der äussere Befund steht also der Annahme nicht entgegen, dass W die Vorlage von M war.

Weiteren Aufschluss über die Vorlage von M gibt eine andere Randnote in M , wahrscheinlich von der Hand des Pfarrers Severus: 'alibi Gamansius notavit se habere vitam Arnoldi ex Ms. comitis Blanckenheimensis'. Damit stimmt eine Randglosse von derselben Hand in F überein: 'invenimus alibi de Gamansio notatum: Vita et passio Arnoldi archiepiscopi ex Ms. Blanckenheimensis comitis'. Die Bestätigung dieser Notizen finden wir im schriftlichen Nachlaß des P. Gamans. In seinen Notationes zur

1) Ilgen (50) liest statt 'involucro' 'in volucra' und erblickt in dem Notabene einen Hinweis auf den Pergamentstreifen mit Inhaltsangaben, den Gamans auf die Innenseite des Einbandes des cod. W geklebt hat. Aber abgesehen davon, dass 'in volucra' paläographisch nicht zu rechtfertigen ist, dürfte auch 'volucra' = Pergamentstreifen nicht zu belegen sein, während 'involucrum' = Einband ein bekannter terminus technicus ist.